

1. Geltung, Vertragsabschluss

1.1. Die LS Messe & Shop GmbH (im Folgenden „LS GmbH“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen in der jeweils gültigen Fassung, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Abweichungen von diesen, sonstige ergänzende Vereinbarungen sowie Zusagen von Mitarbeitern der LS GmbH mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der LS GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die LS GmbH bedarf es nicht.

2. Leistungsumfang, Abwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung durch die LS GmbH, sowie eines allfälligen Protokolls über die Auftragsbesprechung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Bestätigung durch die LS GmbH. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der LS GmbH.

2.2. Alle Leistungen der LS GmbH (insbesondere alle Auftragsbestätigungen, Vorentwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Bürstenabzüge, Kopien, Farbausdrucke und elektronische Dateien usw.) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen fünf Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

2.3. Der Kunde wird der LS GmbH zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der LS GmbH wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Werden vom Kunden der LS GmbH Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet der Kunde für deren Richtigkeit.

2.4. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten allfällige erforderliche Bewilligungen Dritter und Genehmigungen einzuholen sowie Meldungen an Behörden zu leisten.

2.5. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die LS GmbH haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die LS GmbH wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die LS GmbH schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2.6. Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn diese geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich

gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur und ähnliches.

2.7. Das Auftragsentgelt hat sich dann in Entsprechung der zumutbaren und gerechtfertigten Änderung ebenfalls entsprechend anzupassen.

3. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter / Substitution

3.1. Die LS GmbH ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter bzw. Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

4. Termine und Verzug

4.1. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der LS GmbH schriftlich zu bestätigen.

4.2. Verzögert sich die Lieferung/Leistung der LS GmbH aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und die LS GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Befindet sich die LS GmbH in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der LS GmbH schriftlich eine Nachfrist von zumindest 4 Wochen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.

5. Vorzeitige Auflösung

5.1. Die LS GmbH ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;

b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie zB Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;

c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der LS GmbH weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der LS GmbH eine taugliche Sicherheit leistet;

d) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.

5.2. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die LS GmbH fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 4 Wochen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

6. Entgelte

6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch der LS GmbH für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die LS GmbH ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

6.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind der Kostenvoranschlag (=Angebot) und auch die Entwurfsplanung grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Vertragsschluss von dem vereinbarten Preis in Abzug gebracht. Einfache mündliche Entwurfsplanung grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Vertragsschluss von dem vereinbarten Preis in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

6.3. Bei einem Storno des Kunden ist die LS GmbH berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 Prozent, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 Prozent der Auftragssumme zu verlangen.

6.4. Mit den vereinbarten Preisen bleibt die LS GmbH dem Kunden zwei Monate lang ab Vertragsabschluss im Wort. Ausdrücklich ausgenommen ist hierbei der Fall einer gesonderten schriftlichen bzw. von der LS GmbH schriftlich bestätigten Preiserhöhungsabsprache. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferungsausführung mehr als zwei Monate, so ist die LS GmbH berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Tischlerhandwerk oder durch andere zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. erfolgten, entsprechend auf den Kunden zu überwälzen. Im Gegenzug werden Preissenkungen im Hinblick auf diese objektiven Parameter an den Kunden weitergegeben.

6.5. Offerte und Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstattet. Auf spezifische Umstände, die außerhalb der Erkennbarkeit der LS GmbH liegen, kann kein Bedacht genommen werden. Sollte sich bei Durchführung des Werkvertrags die Notwendigkeit weiterer Arbeiten bzw. Kostenerhöhungen mit mehr als 10 Prozent des Auftragswertes ergeben, so wird unser Unternehmen den Kunden unverzüglich verständigen. Sollte der Kunde binnen einer Woche keine Entscheidung betreffend der Fortsetzung der unterbrochenen Arbeiten treffen bzw. die Kostensteigerungen nicht akzeptieren, behält sich die LS GmbH vor, die erbrachte Teilleistung in Rechnung zu stellen und vom Vertrag zurückzutreten.

6.6. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Netto-Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

6.7. Die LS GmbH ist berechtigt, für das vom Kunden beigestellte Material einen Betrag in der Höhe von 10 % des Verkehrswertes des beigestellten Materials (oder gleichartigen Materials) dem Kunden in Rechnung zu stellen.

7. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

7.1. Das Entgelt für den Auftrag ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der LS GmbH gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der LS GmbH.

7.2. Die LS GmbH kann bei Fälligkeit der Kaufpreisforderung jederzeit vom Vertrag zurücktreten und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware jederzeit abholen; bei Einbau der Vorbehaltsware in eine unbewegliche Sache ist die LS GmbH berechtigt, alle selbständigen Bestandteile der Lieferung abzumontieren und an sich zu nehmen; der Kunde verzichtet in diesen Fällen bereits jetzt auf die Geltendmachung von Besitzstörungenansprüchen.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ist nur mit Zustimmung der LS GmbH zulässig. Für den Fall der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Kunde bei sonstiger Schadenersatzpflicht, den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich auf dritte Erwerber der Vorbehaltsgegenstände zu übertragen. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an die LS GmbH ab, welche diese Abtretung annimmt. Der Kunde verpflichtet sich bei sonstigem Schadenersatz, die notwendigen Publizitätsakte zur Ersichtlichkeit der Abtretung zu setzen. Die Verpfändung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderungen hat der Kunde einerseits den Dritten über den bestehenden Eigentumsvorbehalt bzw. die Forderungsabtretung zu verständigen und andererseits die LS GmbH unverzüglich unter Übergabe aller notwendigen Unterlagen hievon zu unterrichten.

7.3. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der LS GmbH die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten dreier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines weiteren Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die LS GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist die LS GmbH nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich die LS GmbH für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

7.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der LS GmbH aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der LS GmbH schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

8. Eigentumsrecht und Urheberrecht

8.1. Alle Leistungen der LS GmbH, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias usw.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der LS GmbH und können von der LS GmbH jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Entgeltes das Recht der Nutzung für den im Vertrag jeweilig vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der LS GmbH setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der LS GmbH dafür in Rechnung gestellten Entgelte voraus.

8.2. Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen der LS GmbH, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der LS GmbH und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

8.3. Für die Nutzung von Leistungen der LS GmbH, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung

urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der LS GmbH erforderlich. Dafür steht der LS GmbH und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Eine eigenmächtige Nutzung von Leistungen der LS GmbH durch den Kunden ist untersagt, insbesondere ist eine mittelbare oder unmittelbare Verwendung von Leistungen der LS GmbH ohne schriftliche Zustimmung der LS GmbH ausdrücklich verboten (z. B. Vervielfältigung der Leistungen der Lehner LS Messe und Shop GmbH durch den Kunden). Der Kunde stimmt bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausdrücklich zu, dass er für den Fall einer nicht genehmigten mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung von Leistungen der LS GmbH eine angemessene Vergütung auf Basis des vertraglich vereinbarten oder – wenn nicht vertraglich vereinbart – angemessenen Entgelts bezahlt.

8.4. Für die Nutzung von Leistungen der LS GmbH bzw. von allfälligen Werbemitteln, für die die LS GmbH konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages ebenfalls die Zustimmung der LS GmbH notwendig, und zwar unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht.

8.5. Der Kunde haftet der LS GmbH für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Entgeltes.

9. Kennzeichnung

9.1. Die LS GmbH ist berechtigt, auf allen ihren Produkten hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9.2. Die LS GmbH ist vorbehaltenlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis). Der Kunde gibt bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung ab, dass LS GmbH berechtigt ist, grafische Darstellungen und Fotos des Kunden (z.B. Messeauftritt) zu eigenen Werbezwecken (Internetwebsite) zu verwenden.

10. Gewährleistung

10.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung/Leistung durch die LS GmbH, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In letztgenanntem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

10.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch die LS GmbH zu. Die LS GmbH wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der LS GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die LS GmbH ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die LS GmbH mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen. Keine Gewährleistungen für Leistungen durch Dritte, selbst wenn diese durch die LS GmbH vermittelt worden sind.

10.3. Es obliegt dem Kunden die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die LS GmbH haftet nicht für die Richtigkeit

von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

10.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der LS GmbH gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

11. Haftung und Produkthaftung

11.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der LS GmbH für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. LS GmbH übernimmt ausdrücklich keine Haftung für sämtliche vom Kunden selbst bereitgestellten Unterlagen, Materialien oder sonstige körperliche Sachen.

11.2. Jegliche Haftung der LS GmbH für Ansprüche, die auf Grund der von der LS GmbH erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die LS GmbH ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet die LS GmbH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat die LS GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11.3. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Entgelt des Auftrags begrenzt. Die LS GmbH weist den Kunden ausdrücklich daraufhin, dass Verschleißteile nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer haben.

11.4. Weiters besteht keine Haftung für die Richtigkeit von Inhalten von Webseiten, welche über Links auf der Homepage <http://www.L-S.at/> zugänglich gemacht sind.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

13. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der LS GmbH und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist der Sitz der LS GmbH. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die LS GmbH die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

14.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der LS GmbH und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der LS GmbH sachlich zuständigen Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die LS GmbH berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.